

KI-Ready 2025

Deubner Tax KI
Ein erfolgreiches Experten GPT-Geschäftsmodell

10. Februar 2025

RA Jörg Colloseus – Leiter Produktmanagement Deubner Recht & Steuern



Wer ist Deubner?

- **Anbieter von Fachinformationen und Dienstleistungen für Steuerberater & Rechtsanwälte**
- **55 MA, Sitz in Köln-Rodenkirchen**
- **Überwiegend digitales Portfolio**

Versteht GPT-4 das deutsche Steuerrecht?

Antwort AI in Action im QI/2024:

Ja, aber noch nicht immer

Antwort heute:

Ja!

Was ist Deubner Tax KI?

- RAG-basierte Expertensystem für Steuerberater und ihre MA zur Beantwortung von Steuerfragen
- Verwendetes Sprachmodell aktuell GPT-4o
- Grundlage sind über 50.000 Steuergutachten, Gesetze, Verwaltungsanweisungen, Rechtsprechung, aktuelle Zeitschrifteninhalte
- Monatlich ca. 1.000 neue Dokumente
- Neu: User-Content als Quelle für KI
- Angebotsmodell: 99 € pro Monat für die gesamte Kanzlei

Tax KI in Action



Startseite Archiv

Frage:

Was ist unter einer gewerblichen Infektion bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu verstehen?

Antwort Tax KI:

Eine gewerbliche Infektion bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung tritt auf, wenn eine Personengesellschaft neben der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken auch eine gewerbliche Tätigkeit ausübt. Nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG gilt die gesamte Tätigkeit der Gesellschaft als Gewerbebetrieb, wenn sie auch eine Tätigkeit im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 1 EStG ausübt. Dies führt dazu, dass sämtliche Einkünfte - auch die nicht gewerblichen - als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu qualifizieren sind. Dieser Prozess wird als "Abfärbung" oder "Infektion" bezeichnet [3][7][8].

Ein Beispiel für eine solche gewerbliche Tätigkeit ist das Betreiben einer Photovoltaikanlage [4][6][7]. Allerdings tritt eine Umqualifizierung der Einkünfte nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG nicht ein, wenn die originär gewerblichen Nettoumsatzerlöse 3 % der Gesamtumsatzerlöse der Gesellschaft und den Betrag von 24.500 EUR im Veranlagungszeitraum nicht übersteigen [6][8].

In Bezug auf die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken ist die Abgrenzung von gewerblicher Vermietung und reiner Vermögensverwaltung nicht ganz einfach. Gewerblichkeit ist zu bejahen bei häufigem Mieterwechsel, einem Beherbergungsbetrieb vergleichbaren Organisation (Hotel, Pensionsbetrieb), bei wesentlichen Sonderleistungen oder bei Ferienwohnungen [1].

Quellen:

[1] Gewerblichkeit bzw. Infektion

Einkommensteuer/Einkünfte aus Gewerbebetrieb | Datum: 14.07.2023

[2] Gefahr der Infektion durch Untervermietung

Einkommensteuer/Einkünfte aus selbständiger Arbeit | Datum: 22.10.2015

[3] Gewerbliche Infizierung Grundstücks-GbR wegen PV-Anlage

Einkommensteuer/Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung | Datum: 15.06.2023

[4] Gewerbliche Infektion von Einkünften aus Vermögensverwaltung

Einkommensteuer/Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung | Datum: 30.08.2022

[5] Gewerbliche Infizierung einer Immobilien-GbR

Einkommensteuer/Einkünfte aus Gewerbebetrieb | Datum: 14.04.2022

Quelle anzeigen

Schließen

1. Zum Hintergrund

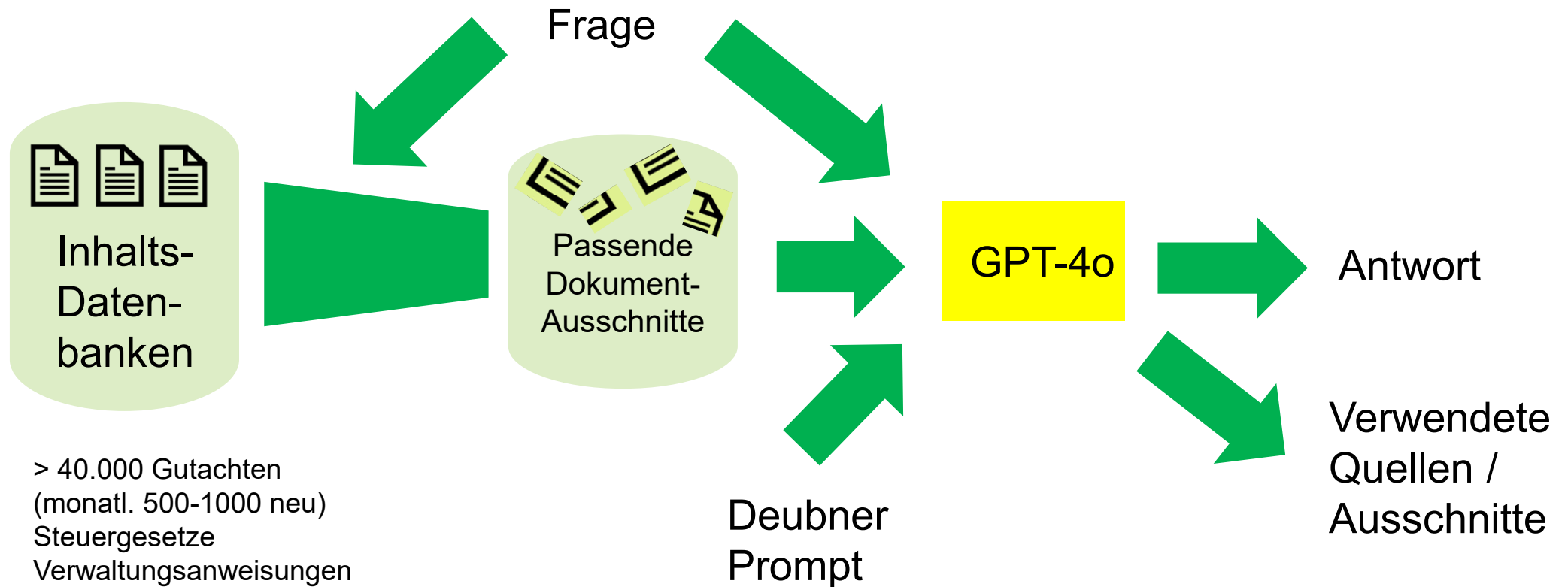
Nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 EStG gilt die Tätigkeit der Personengesellschaften in vollem Umfang als Gewerbebetrieb, wenn diese neben weiteren Tätigkeiten auch eine gewerbliche Tätigkeit ausüben (Alt. 1, sog. Seitwärtsinfektion) oder gewerbliche Einkünfte aus einer Mitunternehmerschaft beziehen (Alt. 2, sog. Aufwärtsinfektion). Die Erfüllung einer der tatbestandlichen Alternativen des § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG führt dazu, dass sämtliche Einkünfte – auch die nicht gewerblichen – als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu qualifizieren sind. Für diese gesetzlich angeordnete Umqualifikation der Einkünfte werden die Begriffe der „Abfärbung“ und „Infektion“ synonym verwendet.

Für die Fälle der Seitwärtsinfektion hat der BFH mit drei Urteilen vom jeweils 27.8.14 (VIII R 16/11, VIII R 41/11 und VIII R 6/12, BStBl II 15, 996 ff.) eine Bagatellgrenze für gemischt tätige freiberufliche Personengesellschaften definiert, nach der bei nur geringem Umfang gewerblicher Tätigkeit von den Rechtsfolgen der Umqualifikation abzusehen sei. Hierbei dürfen die gewerblichen Nettoumsatzerlöse 3 % der Gesamtumsatzerlöse der Gesellschaft und den Betrag von 24.500 EUR im Veranlagungszeitraum als Obergrenze nicht übersteigen. Die Finanzverwaltung erkennt diese Grundsätze an (vgl. H 15.8 (5). EStH „Bagatellgrenze“).

Fraglich war, ob diese Grundsätze zum einen auch auf vermögensverwaltende Einkünfte übertragen werden können (dies hatte der BFH in seiner Entscheidung vom 12.4.18 noch ausdrücklich offengelassen – IV R 5/15, BStBl II 20, 118) und ob diese (gesetzlich nicht festgeschriebene!) Bagatellgrenze nach der Neuregelung des § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG durch



Funktionsweise RAG-Modell



- > 40.000 Gutachten (monatl. 500-1000 neu)
- Steuergesetze
- Verwaltungsanweisungen
- Urteilsbesprechungen
- Zeitschriftenartikel
- Neu: User Content

Projektverlauf

- **06/2023 Projektstart**
- **12/2023 Start Betaphase mit 700 Usern**
- **04/2024 Launch**
- **12/2024 > 1000 User, break even**

Seit Launch über 50.000 Fragen von Steuerexperten beantwortet!

Erfolgsfaktoren

- **Interdisziplinäres Team**
- **Technikpartner mit hoher KI-Expertise**
- **Eigenen Content kennen und Gefühl für Möglichkeiten generativer KI entwickeln**
- **Produktmanagement mit Kunden-, Fach- und KI-Knowhow**
- **Experten aus der Zielgruppe frühzeitig einbinden**
- **KI für Kunden erlebbar machen**
- **Kunden bei der Implementierung von KI in ihre Prozesse nicht alleine lassen**
- **Quellentransparenz und -überprüfung bei Fachzielgruppe sehr wichtig**
- **Flexible Architektur**

RAG: Fluch und Segen

(+)

- Überschaubare Investitionskosten
- Kurze time-to-market – dadurch aber auch starker Wettbewerb
- laufende Kosten für API-Anfragen sinken gegenwärtig
- Von rasantem Fortschritt der LLM-Modelle profitieren

(-)

- Qualitätskontrolle durch permanente Modelländerungen schwierig
- Die generischen KI-Tools werden selbst immer besser
- Potentielle Abhängigkeit von den Modell-Anbietern
- Datenschutzkonforme Implementierung nicht ganz unkompliziert

Angebotsmodelle KI-Expertensysteme

Separat
bepreistes
Produkt

Volumen-
basiert

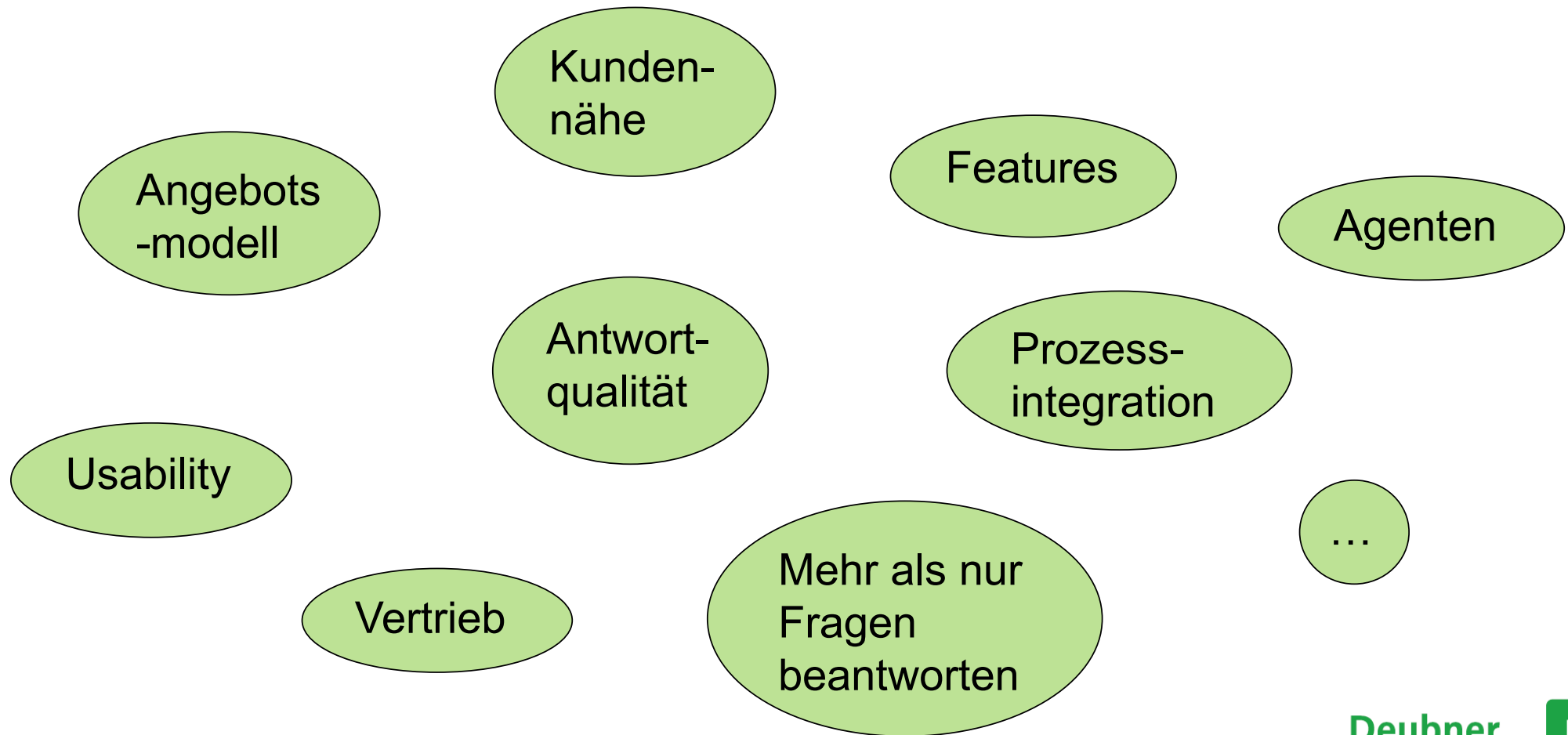
Kostenloses
Upgrade für
Abonnenten

User-
basiert

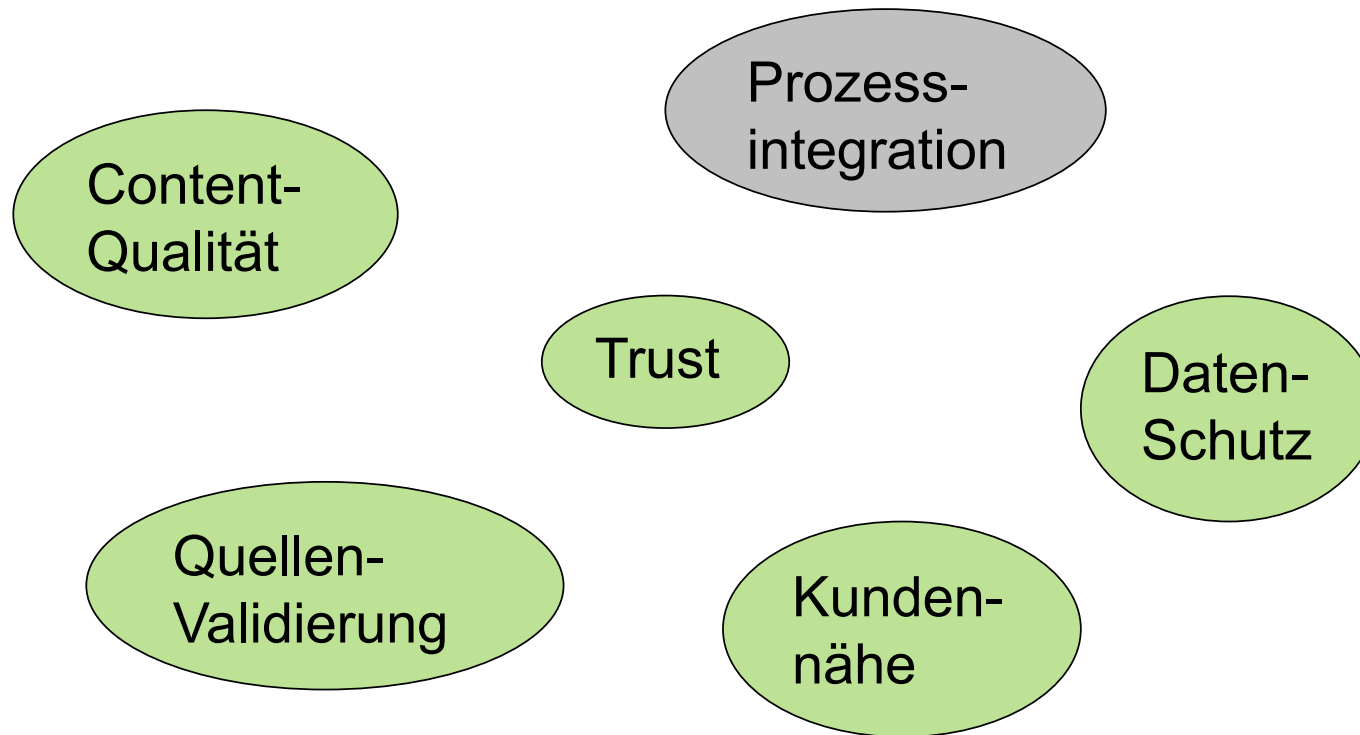
Kosten-
pflichtiges
Upgrade

Modulare
Preise

First mover Vorteil hält nicht lange - Wettbewerbsfaktoren



Wettbewerbsvorteile gegenüber generischen KI-Tools



Priorisierung

- KI bietet 1.000 Möglichkeiten
- Jeden Tag kommen gefühlt 100 hinzu
- Viele davon sind spannend
- Begrenzte Ressourcen - was soll ich priorisieren?

> Wo schaffe ich den größten Mehrwert für den Kunden?



14 Tage kostenlos testen

danach:

99 € pro Unternehmen / Monat

Unbegrenzte Benutzer

250 Fragen / Monat

<https://www.deubner-steuern.de/produkte/taxki/>

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Kontakt:

Jörg Colloseus
Deubner Recht & Steuern GmbH & Co KG
0221-937018-20

joerg.colloseus@deubner-verlag.de
<https://www.linkedin.com/in/joergcolloseus/>

